

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

7. März 2016

Nr. 2016-124 R-750-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur
Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG)

A ZUSAMMENFASSUNG

Die Energieversorgung der Schweiz steht im Umbruch. Nach dem Atom-Unglück in Fukushima im Jahr 2011 haben Bundesrat und Parlament den Atom-Ausstieg beschlossen. Zudem setzt sich der Bundesrat für eine nachhaltige Klimapolitik ein, was insbesondere eine Reduktion der schädlichen fossilen Brennstoffe bedingt. Basis der neuen Energieversorgung sind Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Die Leitlinien finden sich in der Energiestrategie 2050 des Bunds.

Auch die Kantone sind gewillt, ihren Beitrag zum Umbau der Energieversorgung zu leisten. Mit den nun vorliegenden revidierten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) erfährt die Energiestrategie 2050 auf kantonaler Ebene eine wichtige Ergänzung: Besser gedämmte Gebäude, der Ersatz von Elektroheizungen oder die Wärme- und Stromerzeugung für Gebäude mit Sonnenenergie sind Mittel, die sich in den vergangenen Jahren bewährt haben. Dieser Weg soll nun weiterverfolgt werden, was insbesondere auch im Einklang mit der Gesamtenergiestrategie Uri steht.

Die Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat Anfang Januar 2015 die Revision der MuKEN beraten und verabschiedet. Die harmonisierten Energievorschriften sollen nun in die kantonalen Energiegesetze überführt werden. Die MuKEN sind modular aufgebaut, so dass die Kantone je nach Voraussetzungen eigene Schwerpunkte setzen können.

Für Uri sind die MuKEN nicht neu: Mit der letzten Revision des Energiereglements 2008 hat der Kanton Uri die Vorgaben in weiten Teilen bereits umgesetzt. Die nachfolgende Tabelle

bezeichnet die einzelnen Module der MuKE 2014 entsprechend dem aktuellen Umsetzungsstand in Uri:

Vergleich bestehendes Energiegesetz Uri mit MuKE 2014

Modul	Bereich	Massnahme	Stand der Umsetzung in Uri
Basis-modul	Teil A	Allg. Bestimmungen (Definition usw.)	In Uri bereits umgesetzt
	Teil B	Wärmeschutz	In Uri bereits umgesetzt
			Erhöhte Neubau-Anforderungen
			Umbau-Anforderung unverändert
	Teil C	Verbot neue Elektroheizung	Neue Bestimmung
		Verbot neue reine Elektroboiler	In Uri bereits umgesetzt
		Anforderung Wärmeverteilung	In Uri bereits umgesetzt
		Anforderung Lüftung, Kühlung, Klima	In Uri bereits umgesetzt
	Teil D	Wärmebedarf von Neubauten	Neue Bestimmung
	Teil E	Eigenstromerzeugung in Neubauten	Neue Bestimmung
	Teil F	Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers	In Uri nicht erforderlich
	Teil G	Elektrische Energie	In Uri bereits umgesetzt
	Teil H	Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen	In Uri nicht erforderlich
	Teil I	Sanierungspflicht zentrale Elektroboiler	In Uri nicht erforderlich
	Teil J	VHKA in Neubauten	In Uri bereits umgesetzt
	Teil K	Wärmenutzung bei Stromerzeugungsanlagen	Neue Bestimmung
	Teil L	Grossverbraucher	Bestehend; erhöhte Anforderungen
	Teil M	Vorbild öffentliche Hand	Neue Bestimmung
	Teil N	GEAK (Gebäudeenergieausweis)	In Uri bereits umgesetzt
	Teil O	Förderung	In Uri bereits umgesetzt
	Teil P	GEAKplus-Pflicht bei Förderung	Neue Bestimmung
	Teil Q	Vollzug, Gebühren, Strafbestimmung	In Uri bereits umgesetzt
	Teil R	Schlussbestimmungen	In Uri bereits umgesetzt
Zusatz-Module	Modul 2	VHKA in bestehenden Bauten	In Uri bereits umgesetzt
	Modul 3	Heizungen im Freien, Freiluftbäder	In Uri bereits umgesetzt

Modul 4	Ferienhäuser und Ferienwohnungen	In Uri bereits umgesetzt
Modul 5	Gebäudeautomation in Neubauten	In Uri nicht erforderlich
Modul 6	Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen	In Uri nicht erforderlich
Modul 7	Ausführungsbestätigung	Neue Bestimmung
Modul 8	Betriebsoptimierung für grosse Bauten	Neue Bestimmung
Modul 9	GEAK für bestimmte Bauten	In Uri nicht erforderlich
Modul 10	Kantonale Energieplanung	Neue Bestimmung
Modul 11	Wärmedämmung/Ausnützung	In Uri nicht erforderlich

Wie die oben stehende Tabelle zeigt, ist für Uri der Schritt von der heute gültigen MuKE 2008 zur neuen MuKE 2014 verhältnismässig klein, da viele Vorgaben in Uri faktisch schon umgesetzt werden. Künftig sollen folgende Verbesserungen erzielt werden: Bei Neubauten soll der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dank besserer Wärmedämmung und dem Einsatz von effizienten Haustechnikanlagen gegen Null gehen. Zudem muss bei Neubauten ein Teil des Stroms selber erzeugt werden. Ist dies beispielsweise aufgrund der geografischen Lage nicht wirtschaftlich oder wird dies von der Bauherrschaft nicht gewünscht, kann alternativ eine Ersatzabgabe entrichtet werden. Dass dabei die Verhältnismässigkeit gewahrt wird, zeigt folgendes Beispiel: Beim Neubau eines Einfamilienhauses bringt MuKE 2014 zusätzliche Investitionen in die Wärmedämmung (rund 4'000 Franken) sowie in die eigene Energieerzeugung (7'000 Franken) mit sich. Die Bauherrschaft profitiert jedoch auch: Dank diesen zusätzlichen Investitionen sinkt der Energieverbrauch für Wärme, Warmwasser und Lüftung um rund 25 Prozent. Auch die externen Stromkosten sinken um rund 30 Prozent.

Bei bestehenden Bauten sehen die MuKE im Falle einer Sanierung eine schrittweise Absenkung der CO₂-Emissionen vor. Für Uri bedeutet dies, dass künftig in Altbauten keine neuen Elektroheizungen mehr eingebaut werden dürfen. Steht der Ersatz eines Elektroboilers an, ist vorgesehen, dass ein Teil mit erneuerbaren Energien abgedeckt, oder - noch deutlich einfacher - dass der neue Boiler mit der bestehenden Heizanlage verbunden wird. Bei der Gebäudehülle ist festzuhalten, dass die Umbauanforderungen nicht verschärft werden, da die bestehenden Gesetzesbestimmungen in diesem Bereich bereits dem aktuellen Stand der MuKE entsprechen.

Während der Vernehmlassung zur MuKE 2014 wurden einzelne Anpassungen vorgeschlagen. Insbesondere forderten die Vernehmlassungsteilnehmer mehr Transparenz bezüglich der Ausführungsbestimmungen. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen: Das neue Energiereglement wurde der vorberatenden Baukommission zur Information vorgelegt.

B AUSFÜHRLICHER BERICHT

1. Ausgangslage

Gemäss Bundesverfassung (Art. 89 Abs. 4 BV; SR 101) sind die Kantone für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich zuständig. Somit obliegt den Kantonen neben dem Vollzug primär die materielle Gesetzgebung im Bereich des Energieverbrauchs und der Energieversorgung in den Gebäuden.

Die Kantone haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sie gewillt sind, ihren verfassungsrechtlichen Auftrag im Gebäudebereich durch ein hohes Mass an harmonisierten energierechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Die Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat im Jahr 1992 erstmals eine Musterverordnung im Energiebereich erarbeitet. Diese wurde im Jahr 2000 von den "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (MuKEN) abgelöst, die erstmals im Jahr 2008 revidiert wurde.

Bei der MuKEN handelt es sich um ein Gesamtpaket von energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich. Die MuKEN wird mittlerweile von allen Kantonen als "gemeinsamer Nenner" mitgetragen, der eine Basis für künftige Rechtserlasse bildet. Die MuKEN garantiert ein hohes Mass an Harmonisierung der energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich in der ganzen Schweiz. In der Planung und im Bewilligungsverfahren von Hochbauten wird die Arbeit vereinfacht, was insbesondere denjenigen Fachleuten sehr entgegenkommt, die in mehreren Kantonen tätig sind. Dies verdeutlichen auch die gemeinsam erarbeiteten Vollzugshilfen und Nachweisformulare, die mit kleinen Abweichungen in nahezu allen Kantonen zur Anwendung kommen.

Mit der Revision des Energiereglements 2008 hat der Kanton Uri die Vorgaben der MuKEN in weiten Teilen umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz von Gebäuden, an die haustechnischen Anlagen und an weitere Effizienz- und Sparmassnahmen, wie zum Beispiel der Gebäudeenergieausweis oder die Bestimmungen zu Elektro- und Aussenheizungen. Die Anforderungen stützen sich weitgehend auf die anerkannten Regeln der Baukunst, den Stand der Technik und auf die Richtlinien und Empfehlungen der Fachorganisationen, insbesondere der Norm SIA 380/1 "Thermische Energie im Hochbau".

Aufgrund des energie- und klimapolitischen Handlungsbedarfs und der vom Bundesrat beschlossenen Energiestrategie 2050 hat die EnDK im September 2011 einen Aktionsplan

zur Neuausrichtung der Energiepolitik und im Mai 2012 die entsprechenden Leitlinien für die Kantone beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Beschlüsse war die Totalrevision der MuKE bis Ende 2014.

Die nun vorliegende Revision MuKE 2014 wurde von der Plenarversammlung der EnDK am 9. Januar 2015 zuhanden der Kantone verabschiedet. Es geht nun darum, diese Mustervorschriften in die kantonalen Energiegesetzgebungen zu überführen und sie auch im Wissen und in Respektierung der kantonalen Eigenheiten in einer möglichst weitgehenden Harmonisierung umzusetzen.

Aus diesem Grund empfiehlt die EnDK den Kantonen, die Vorgaben der MuKE 2014 beim Erlass kantonalen energierechtlicher Bestimmungen bestmöglich zu übernehmen.

2. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014)

Die Kantone haben gemeinsam folgende Ziele für die Erarbeitung der MuKE 2014 formuliert:

- Nur Bestimmungen erlassen, die relevante energetische Wirkung erzielen.
- Anstelle einer Reglementierung der Vorgehensweise sind Zielvorgaben zu erarbeiten.
- Die Vorschriften müssen vollzugstauglich sein.
- Die gesetzlichen Vorgaben müssen messbar sein.
- Es soll ein Spielraum belassen werden, damit die Kantone energetisch relevante Unterschiede berücksichtigen können (Spielraum für massgeschneiderte Lösungen).

Die Vorgaben der nun revidierten MuKE gründen auf einer reichen Vollzugserfahrung der Kantone. Mit dem modulartigen Aufbau wird den Kantonen ein Spielraum belassen, um den besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Kantonen Rechnung zu tragen. In den vergangenen 20 Jahren hat die starke Verbreitung des von den Kantonen entwickelten Minergie-Standards gezeigt, dass mit geringen Mehrkosten deutlich effizientere und komfortablere Bauten erstellt werden können. Darauf und auch mit Blick auf die weiteren Entwicklungen im Energiebereich hat die EnDK beschlossen, die MuKE gemäss folgenden Vorgaben zu revidieren:

- Neubauten haben sich ab dem Jahr 2020 möglichst selbst mit Wärmeenergie und zu einem angemessenen Anteil mit Elektrizität zu versorgen.
- Bei Sanierungen von bestehenden Bauten sind die Umstellung auf erneuerbare Energien sowie die Gebäudehüllensanierung verstärkt zu fördern. Bei wesentlichen

Sanierungen hat die Warmwasseraufbereitung neu zum grössten Teil durch erneuerbare Energien zu erfolgen.

- In staatseigenen Bauten wird bis 2050 die Wärmeversorgung zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe ausgestaltet. Der Stromverbrauch wird bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20 Prozent gesenkt oder mit in staatlichen Bauten neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.
- Mit Energiegrossoverbrauchern werden Zielvereinbarungen über die Energieeffizienz abgeschlossen und die Umsetzung der Massnahmen gefördert.

Mit der MuKE 2014 wird eine weitere Senkung des Heizwärmebedarfs um zirka 25 Prozent vom heutigen Verbrauch angestrebt. Dadurch wird das Ziel "Energieverbrauch nahe bei Null" ermöglicht. Dies wirkt sich positiv auf die Umwelt aus. Die Luftqualität verbessert sich und der Kanton Uri leistet damit seinen Beitrag zur Verminderung der Klimaerwärmung. Ausserdem werden wichtige Massnahmen der Gesamtenergiestrategie Uri 2008 zur Zielerreichung der 2'000-Watt-Gesellschaft umgesetzt.

Die moderaten zusätzlichen Investitionen in Bauten und Anlagen sind auch unter der Annahme von langfristig nur leicht steigenden Energiepreisen wirtschaftlich noch tragbar. Die verbesserte Energieeffizienz bei Gebäuden sichert deren Wert und steigert den Wohnkomfort.

Die MuKE 2014 fördert den Umstieg auf erneuerbare Energien. Es werden positive Anreize für das Bau- und Installationsgewerbe und damit für den Arbeitsmarkt im Kanton Uri gesetzt. Die Harmonisierung der Gesetzgebung schafft Planungssicherheit für Bauherrschaft und Fachleute sowie vereinfacht den Vollzug. Durch den vermehrten Einsatz von modernen und effizienten Energietechnologien werden die Innovation und das Know-how gefördert und damit der Wirtschaftsstandort Uri gestärkt und konkurrenzfähig gehalten.

3. Die MuKE-Module

Anstelle einer totalen Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen wurde in der vorliegenden MuKE der Harmonisierungsgedanke in einzelne, abgrenzbare Teilbereiche aufgeteilt. Die MuKE besteht aus einem Basismodul mit Teilbereichen und aus insgesamt zehn Zusatzmodulen. Dies gewährleistet den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um dort Unterscheidungen zu treffen, wo dies aufgrund der spezifischen Verhältnisse angezeigt ist.

3.1 Basismodul

Das Basismodul gliedert sich in einzelne Teilmodule. Teil A enthält die allgemeinen Bestimmungen wie beispielsweise den Geltungsbereich oder die Definition der Begriffe. Die Teile B bis O enthalten die minimalen bundesrechtlichen Vorgaben an die Kantone gemäss Energiegesetz des Bunds (Art. 6, 9 und 15 EnG; SR 730.0). Diese Bestimmungen gelten im Kanton Uri grösstenteils bereits heute. Die weiteren Teilmodule sind:

Teil B:	Wärmeschutz
Teil C:	Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen
Teil D:	Anforderungen an den Wärmebedarf von Neubauten
Teil J:	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten
Teil K:	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen
Teil L:	Grossverbraucher
Teil N:	Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)
Teil O:	Förderung

Die Teile E bis P enthalten die Vorgaben der energiepolitischen Leitlinien der EnDK:

Teil E:	Eigenstromerzeugung in Neubauten
Teil F:	Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz
Teil G:	Elektrische Energie
Teil H:	Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen
Teil I:	Sanierungspflicht für zentrale Elektro-Wassererwärmer
Teil M:	Vorbildfunktion öffentliche Hand
Teil P:	GEAKplus-Pflicht für Förderbeiträge

Um die Harmonisierung zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen des Basismoduls von allen Kantonen unverändert übernommen werden. In diesem Sinne handelt es sich um eine Art "Pflichtmodul", das nur geringe Anpassungen seitens der Kantone erlaubt. Mit dem Basismodul werden die vom Bundesgesetzgeber geforderten Bestimmungen in den kantonalen Energiegesetzen verankert.

3.2 Zusatzmodule

Die insgesamt zehn Zusatzmodule (Modul 2 bis 11) enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie im entsprechenden Bereich zusätzliche Schwerpunkte setzen wollen. Wird ein Modul übernommen, ist es im Sinne der Harmonisierung unverändert zu übernehmen.

- Modul 2: Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten
- Modul 3: Heizungen im Freien und Aussenheizungen
- Modul 4: Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- Modul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation in Neubauten
- Modul 6: Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen
- Modul 7: Ausführungsbestätigung
- Modul 8: Betriebsoptimierung
- Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten
- Modul 10: Energieplanung
- Modul 11: Wärmedämmung/Ausnützung

C BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

1. Die wichtigsten Neuerungen

Artikel 3 Grundsatz Wärme- und Kälteschutz (MuKE Teil B)

Es gibt keine Änderung gegenüber den heutigen Bestimmungen. Die vorgesehenen Anpassungen betreffen die Anforderungen im Energiereglement. Dazu folgende Erläuterungen:

Die Systematik der Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz entspricht den bereits heute geltenden Bestimmungen. Die Einzelheiten ordnet der Regierungsrat in einem Reglement. Das Rechenverfahren für den Wärmeschutz von Bauten wird wie bisher auf die Norm SIA 380/1, Ausgabe 2009, abgestützt. Die Anforderungen an Neubauten werden dem Stand der Technik angepasst. Im Gegensatz dazu werden die Anforderungen an bestehende Bauten unverändert auf dem heutigen Niveau belassen.

Artikel 3a Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten (MuKE Teil D)

Die Einhaltung der Anforderungen führt zu einem geringeren Energiebedarf der Gebäude. Eine weitergehende Begrenzung allein mit zusätzlichen Anforderungen an die Gebäudehülle oder an die Gebäudetechnik ist wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Der vorgeschlagene neue Artikel ist die konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Vorgabe, dass höchstens 80 Prozent des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien abgedeckt werden darf.

Neubauten müssen künftig so gebaut werden, dass der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt. Der Berechnungsgang entspricht demjenigen von Minergie. Die Details werden im Energiereglement festgelegt. Das Niveau der Anforderungen wurde bei 35 kWh/m² (Energiebezugsfläche) festgelegt und liegt damit im Bereich zwischen dem heutigen Minergie und Minergie-P. Damit das Ziel "nahe Null" erreicht werden kann, ist der verbleibende Restbedarf durch eine eigene Stromproduktion im oder am Gebäude abzudecken oder eine Ersatzabgabe zu leisten (siehe Art. 6).

Anstelle einer Berechnung kann die Einhaltung der Anforderungen auch sehr einfach mit der Übernahme einer von insgesamt 29 möglichen Standardlösungen nachgewiesen werden.

Artikel 3b Anforderung Eigenstromerzeugung bei Neubauten (MuKE Teil E)

In neuen, sehr gut wärmegeprägten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Eine Eigenstromproduktion ist heute technisch problemlos möglich. Es ist deshalb angezeigt, zumindest einen Teil des Stromverbrauchs im oder auf dem eigenen Gebäude zu produzieren, um damit das übergeordnete Ziel eines Wärmebedarfs "nahe Null" zu erreichen. Welche Art der Stromerzeugung eingesetzt wird, ist freigestellt. In der Regel dürften Photovoltaikanlagen (PV) zum Zuge kommen.

Die Einzelheiten regelt das Energiereglement. Die Menge des selber produzierten Stroms wird auf der Basis von 10 Watt pro m² Energiebezugsfläche festgelegt. Aufgrund der vor allem in grossen Bauten nur begrenzt zur Verfügung stehenden Dachfläche, gilt eine Obergrenze von maximal 30 Kilowatt. Selbstverständlich dürfen grössere Anlagen installiert werden. Es werden aber nie mehr als 30 Kilowatt verlangt. Die Einmalvergütung durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist weiterhin möglich. Ist eine Anlage zur Eigenstromerzeugung nicht sinnvoll oder wirtschaftlich nicht zumutbar, besteht die Möglichkeit einer Ersatzabgabe. Anstatt einer eigenen Anlage zur Stromerzeugung kann wahlweise eine Ersatzabgabe geleistet werden (Art. 15 b EnV; SR 730.01).

Artikel 7 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (MuKE Teil C)

Weitergehende Bestimmung gegenüber dem heute geltenden Artikel 7.

Die Neuinstallation von Elektroheizungen sowie der Ersatz einer bestehenden Elektroheizung mit Wasserverteilsystem wiederum durch eine Elektroheizung ist künftig nicht

mehr zulässig. Der Begriff "Neuinstallation" umfasst auch die Installation in bestehende, bisher nicht oder anders beheizte Gebäude. Mit dieser Formulierung bleibt ein Ersatz defekter, dezentraler Elektrospeicheröfen ohne Wasserverteilsystem weiterhin zulässig. Wird in einem Gebäude hingegen ein "Gesamtersatz" aller dezentralen Elektrospeicheröfen vorgenommen, kommt dies einer "Neuinstallation" in einem bestehenden Gebäude gleich. Elektrische Infrarot-Heizungen sind ebenfalls ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen. Ausdrücklich nicht unter den Begriff "Gebäudebeheizung" fallen Frostschutzheizungen, Handtuchtrockner, Handtuchradiator und dergleichen.

Artikel 7a Grundsatz Betriebsoptimierung (MuKE Modul 8)

Mit der Vorgabe zur Betriebsoptimierung sollen mit Ausnahme der Wohnbauten alle Gebäude mit möglichst hoher Energieeffizienz betrieben werden. Gebäude oder Anlagen, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, im KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen, sollen von diesen Vorschriften befreit sein. Die Einzelheiten werden im Energiereglement geregelt.

Artikel 10a Vorbild öffentliche Hand (MuKE Teil M)

Die öffentliche Hand hat bei ihren eigenen Bauten eine Vorbildfunktion. Erfahrungen in verschiedenen Kantonen haben gezeigt, dass bei Vorhaben, bei denen die geforderte Qualität bereits bei der Projektausschreibung klar definiert wurde, sich der Zusatzaufwand in vertretbarem Rahmen gehalten hat. Der Vollzug erfolgt durch entsprechende Vorgaben an die öffentlichen Bauherrschaften.

Artikel 10b und 10c Kantonale Energieplanung (MuKE Modul 10)

Dieses Modul umfasst keine technischen Anforderungen an Gebäude oder Anlagen, sondern richtet sich an die öffentlichen Körperschaften im Kanton. Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den rationellen Einsatz der Energie, für die Nutzung von erneuerbaren Energien und von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden. Die Energieplanung kann sich neben Bauzonen auch über Gewerbe- und Industriezonen erstrecken.

Artikel 12 Absatz 2

Diese Änderung ist formeller Natur. Der Verweis auf das Baugesetz ist nicht mehr aktuell.

Artikel 12a Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (MuKE Teil K)

Bei der Elektrizitätserzeugung mit thermischen Prozessen fällt in der Regel mehr als die Hälfte der eingesetzten Energie in Form von Wärme an. Diese Abwärme ist grundsätzlich zu nutzen. Bei Anlagen im Netzverbund und beim Einsatz von fossilen Brennstoffen ist die anfallende Wärme vollständig zu nutzen.

Artikel 12b Grossverbraucher (MuKE Teil L)

Erweiterung der heutigen Bestimmung in Artikel 27 des Energiereglements (EnR; RB 40.7215).

Bei Grossverbrauchern erfolgt der Energieeinsatz in erster Linie für Produktionsprozesse. Der Wärme- und Kälteschutz von Bauten oder die Gebäudetechnik im engeren Sinn haben eine eher untergeordnete Bedeutung. Mit einer Zielvereinbarung können sie von Detailvorschriften befreit werden und erhalten damit mehr Spielraum für die Prioritätensetzung bei ihren Investitionen.

2. MuKE-Bestimmungen, die nicht in das Energiegesetz aufgenommen wurden

2.1 MuKE Teil F: Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Teil F der MuKE besagt, dass beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels in Wohnbauten künftig ein Teil der Wärme aus erneuerbaren Energien zu gewinnen ist. Die Anforderung von mindestens 10 Prozent aus erneuerbarer Energie kann dabei auch durch eine von insgesamt elf Standardlösungen erfüllt werden. Die hier wohl am meisten angewandten Lösungen wären die Installation einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser oder der Einbau einer thermischen Solaranlage.

Die Bestimmung fordert, dass gleichzeitig mit einem Kesseleratz noch weitere und zusätzliche Investitionen zur Nutzung von erneuerbaren Energien notwendig werden. Diese Anforderung hat der Regierungsrat als wirtschaftlich nicht tragbar beurteilt und deshalb diesen Teil der MuKE nicht in das neue Energiegesetz übernommen.

2.2 MuKE Modul 6: Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen

Die Bestimmungen dieses Moduls stehen in engem Zusammenhang mit dem Basismodul

Teil H "Sanierungspflicht von Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem". Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem, wie die sogenannten Elektro-Einzelspeicherheizungen und Elektro-Heiznetze, sind aufgrund der damaligen Investitionsoffensiven der Elektrizitätswerke und der Dätwyler AG als Herstellerin von Heiznetzen im Kanton Uri sehr verbreitet. Die Pflicht zur Sanierung dieser Elektroheizungen wäre aus energetischer Sicht zu begrüßen, aufgrund der hohen Kosten und der Eingriffstiefe der Sanierung in die Gebäudestruktur wird dieses Modul aber als unverhältnismässig und wirtschaftlich nicht tragbar erachtet.

2.3 MuKE n Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone bildet den Ist-Zustand des Gebäudes im Sinne einer energetischen Analyse ab. Er gibt Hinweise, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden sollte und gibt damit der Bauherrschaft wertvolle Informationen zum Objekt. Das Basismodul sieht vor, den GEAK für Förderbeiträge an die Gebäudehülle vorzuschreiben. Dies bedeutet, dass der GEAK im Zusammenhang mit einer geplanten Sanierung der Gebäudehülle vorzulegen ist. Einzelne Kantone erachten aber eine weitergehende Bestimmung als notwendig, indem der GEAK zwingend auch bei Hand-änderungen oder generell bei Umbauten oder Fördergesuchen vorzulegen ist. Der Regierungsrat erachtet, wie auch eine deutliche Mehrheit der Kantone, die Bestimmung im Basismodul als angemessen und ausreichend.

D BEMERKUNGEN AUS DER VERNEHMLASSUNG

1. Ergebnis der Vernehmlassung

Am 29. September 2015 stimmte der Regierungsrat der Teilrevision des Energiegesetzes zu und gab die Vorlage zur Vernehmlassung frei. Die interessierten Kreise konnten bis zum 26. November 2015 ihre Stellungnahmen einreichen. Angeschrieben wurden die Korporationen, die Gemeinden, die politischen Parteien, die im Kanton Uri tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie diverse Verbände und Branchenvertreter. Sie wurden anhand eines Fragebogens gebeten, ihre Meinung zur Teilrevision als Ganzes sowie zu den geänderten Gesetzesartikeln abzugeben.

Insgesamt sind 41 Stellungnahmen folgender Interessensgruppen eingegangen:

Interessengruppe	Anzahl	Wer
Einwohnergemeinden	18	Altdorf, Andermatt, Attinghausen, Bauen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Gurnellen, Hospental, Isenthal,

		Schattdorf, Seedorf, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen
Korporationen	1	Korporation Ursern
politischen Parteien	4	CVP, SVP, FDP, SP
Elektrizitätsunternehmen	3	EW Altdorf, EW Ursern, GW Erstfeld
Umweltverbände	1	Urner Umweltrat
Wirtschaftsverbände	2	Wirtschaft Uri/IHZ (Industrie- und Handelskammer), BWK Uri (Bauwirtschaftskonferenz)
Branchenvertreter	2	Energieberaterverein Uri, Architektur-Forum Uri
Fachverbände	7	FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz), SWKI (Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren), Swiss Cleantec, Suissetec Zentralschweiz, SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein)
Unternehmen	1	Dätwyler AG
Diverse	2	HEV Uri (Hauseigentümerverband), BFE (Bundesamt für Energie)

Die Vernehmlassungen waren teilweise sehr kritisch. Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern wurden die Revision oder zumindest einzelne Gesetzesbestimmungen grundsätzlich in Frage gestellt. Sie hielten fest, dass die Vorlage nochmals kritisch zu hinterfragen sei. Demgegenüber stehen klar positive Stellungnahmen mit dem Hinweis, dass die Vorlage mit Blick auf die Energiestrategie des Bunds noch deutlich weiter gehen sollte.

Bemängelt wurde teilweise, dass das Reglement noch nicht bekannt sei und somit die Konsequenzen bei einer Annahme des Gesetzes noch zu wenig absehbar seien. In Bezug auf die Gesetzesvorlage wurden vor allem die folgenden Bestimmungen ablehnend beurteilt:

- Pflicht zur Eigenstromerzeugung
- Pflicht zur Sanierung der bestehenden Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem
- Pflicht zur Sanierung von bestehenden Elektroboilern
- Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

1.1 Berücksichtigte Anliegen aus der Vernehmlassung

Dem Hauptanliegen der Vernehmlassungsteilnehmer bezüglich Transparenz der

Ausführungsbestimmungen wurde Rechnung getragen. Das auf der Teilrevision des Energiegesetzes basierende neue Energiereglement (EnR) hat der Regierungsrat am 7. März 2016 beraten und für die Information zuhanden der vorberatenden Baukommission freigegeben. Damit ist die geforderte Transparenz bezüglich der Ausführungsbestimmungen voll und ganz gewährleistet.

Die Vernehmlassung hat ergeben, dass der Zwang zur eigenen Anlage für die Erzeugung elektrischer Energie bei Neubauten als zu grosser Eingriff in die Autonomie der Bauherrschaft empfunden wird. Mehrmals erwähnt wurde, dass grössere Anlagen zu bevorzugen seien und eine wahlweise Ersatzabgabe oder ein Einkauf in eine Grossanlage möglich sein sollten. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen. Neu besteht die Wahlfreiheit zwischen einer eigenen Anlage oder der Ersatzabgabe. Die Ersatzabgabe wird zweckgebunden vom Kanton für die Realisierung von neuen Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer elektrischer Energie eingesetzt. In der Regel werden dies neue Photovoltaikanlagen auf bereits überbauten Flächen sein. Mit der zweckgebundenen Realisierung von neuen Anlagen werden auch einheimische Planer und Installationsunternehmen von der Abgabe in Form von Aufträgen profitieren.

Die Frist von 15 Jahren für die Sanierung von zentralen Elektroheizungen wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern als zu grosser Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Bauherrschaft erachtet. Aus diesem Grund wurde Artikel 7a zur Sanierungspflicht von zentralen Elektroheizungen ersatzlos gestrichen. Somit gilt die alte Regelung, wonach zentrale Elektroheizungen erst beim Ausfall der Anlage durch ein anderes System zu ersetzen sind. Hingegen können dezentrale Elektroheizungen (Einzelspeicherheizungen) weiterhin ersetzt werden.

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung bezüglich Sanierungspflicht für Elektroboiler innerhalb von 15 Jahren fielen ähnlich aus. Die zeitlich vorgegebene Sanierungspflicht für zentrale Elektroboiler wurde daher ebenfalls ersatzlos gestrichen. Damit gilt für Uri weiterhin: Steht der Ersatz eines Elektroboilers an, ist ein Teil mit erneuerbaren Energien abzudecken, oder - noch deutlich einfacher - der neue Boiler mit der bestehenden Heizanlage zu verbinden. Die Erfahrungen aus dem Förderprogramm zeigen, dass dies eine sehr sinnvolle Massnahme ist und reine Elektroboiler schon heute laufend durch Wärmepumpenboiler ersetzt oder an die Heizungsanlage angeschlossen werden.

Ebenfalls entfallen ist die Ausrüstungspflicht für die Gebäudeautomation bei Neubauten (alle ausser Wohnungsbau). Dem Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmer wurde vollumfänglich entsprochen.

2.2 Nicht berücksichtigte Anliegen aus der Vernehmlassung

Der Grundsatz zur Betriebsoptimierung für Nichtwohnbauten wurde beibehalten. Wie in der Vorlage festgehalten, gilt dieser Grundsatz für Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch grösser als 200'000 kWh/Jahr. Dies betrifft lediglich einige wenige Grossbetriebe in Uri.

Die Betriebsoptimierung umfasst ausgesprochen minimale Vorgaben. Sie sind im EnR genau definiert: Demnach sind in Unternehmen die Energiezähler der gebäudetechnischen Anlagen periodisch abzulesen und die Werte zu dokumentieren. Die Daten sollen mit Vorjahren verglichen werden. Im Vergleich zum Optimierungspotenzial ist dies eine sehr sinnvolle und mit geringem Aufwand umzusetzende Massnahme. Von dieser Massnahme befreit sind Unternehmen, welche bereits eine Zielvereinbarung als Grossverbraucher abgeschlossen haben oder eine interne systematische Betriebsoptimierung durchführen. Entgegen der Ansicht aus der Vernehmlassung sind in Uri die heute bereits aktiven Unternehmen davon nicht betroffen. Diese erfüllen die Anforderungen bereits und es ergeben sich somit keine weiteren Auflagen.

E ANTRAG AN DEN LANDRAT

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung des Energiegesetzes des Kantons Uri, wie sie in der Beilage 1 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilagen:

- Änderungserlass zur Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG) (Beilage 1)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (Beilage 2)